

Januar 2026

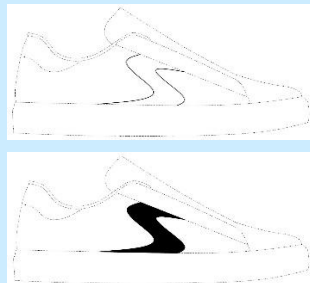
## Kennzeichenrecht: Entscheide

### S (Position)

#### Fehlende originäre Unterscheidungskraft zweier Positionszeichen

BVGer vom 04.12.2025  
(B-447/2025)

Streitgegenständliche Zeichen:



Die beiden nebenstehend abgebildeten Positionszeichen, welche für Schuhe (Klasse 25) beansprucht werden, können nicht ins Markenregister eingetragen werden, da die S-förmigen Zeichenelemente als auch deren Positionierung nicht originär unterscheidungskräftig sind: *"Somit kann die fehlende Unterscheidungskraft der Basiszeichen [d.h. der S-förmigen Zeichenelemente] auch nicht durch die Positionierung an der Aussenseite der Schuhe überwunden werden. Abnehmer von Schuhwaren werden selbst bei einer leicht erhöhten Aufmerksamkeit die Positionszeichen in der Gesamtwürdigung der beiden Elemente Basiszeichen und Warenposition nicht als Herkunftshinweis, sondern sie als eine Gestaltungsvariante zur Zierde von Schuhwaren auffassen (...). Die Zeichen vermögen deshalb die rechtlich geschützte Unterscheidungsfunktion nicht zu gewährleisten und gehören für Schuhwaren der Klasse 25 zum Gemeingut."*

### NOVOTECH

#### Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 13.10.2025  
(B-1023/2025)

Das Zeichen NOVOTECH ist für diverse Dienstleistungen im Bereich der Wissenschaft und Technik (Klasse 42) nicht unterscheidungskräftig: *"Für die Verkehrskreise drängt sich bei der Wortkombination NOVOTECH (...) ohne besonderen Denkaufwand die Bedeutung 'neue Technologie' oder 'neue Technik' als beschreibender und reklamehafter Aussagegehalt auf. (...) Es handelt sich nicht um einen Grenzfall, bei dem allenfalls der Blick in die ausländische Prüfungspraxis den Ausschlag für eine Schutzgewährung geben könnte."*

## skinmed (fig.)

### Erstmalige Geltendmachung der Verkehrsdurchsetzung im Rechtsmittelverfahren zulässig

BVGer vom 11.11.2025  
(B-7875/2024)

Rückweisung ans IGE zur Prüfung, ob sich das Zeichen für die zurückgewiesenen Waren und Dienstleistungen im Verkehr durchgesetzt hat.

Streitgegenständliche Marke  
(Farbanspruch: Dunkelblau, hellblau):



Die Wort-/Bildmarke "skinmed (fig.)" ist für einige Waren der Klasse 3 (z.B. Putz- und Schleifmittel, nicht medizinische Zahnputzmittel) und der Klasse 5 (z.B. Zahnfüllmittel) originär unterscheidungskräftig. Für eine grosse Zahl anderer Waren derselben Klassen (z.B. Mittel für Körperpflege und pharmazeutische Erzeugnisse) und für Dienstleistungen der Klassen 42 und 44 (z.B. industrielle Forschung, medizinische Dienstleistungen) ist das Zeichen nicht originär unterscheidungskräftig.

*"In Bezug auf die strittigen Waren der Klassen 3 und 5 werden die relevanten Verkehrskreise die Wortkombination 'skinmed' unmittelbar und ohne Fantasiaaufwand dahingehend verstehen, dass es sich bei den gekennzeichneten Waren um 'Hautmedikamente' handeln soll bzw. diese im Bereich der 'Hautmedizin' angewendet werden (...)." Hinsichtlich der beanspruchten Dienstleistungen der Klasse 42 ist offensichtlich, dass für die Herstellung sowie den Vertrieb von Produkten im Bereich der Hautmedizin Forschung notwendig ist. In Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 44 verstehen die Abnehmerkreise unmittelbar, dass die Dienstleistungen im Bereich der Hautmedizin erbracht werden.*

*"Eine im Register als durchgesetzt vermerkte Marke (..) erhält keinen anderen Schutz als eine originär unterscheidungskräftige Marke (...). In anderen Worten führen bei Bejahung der Verkehrsdurchsetzung originäre und derivative Unterscheidungskraft zu gleichwertigen Markenrechten (...). Im Zusatz 'durchgesetzte Marke' ist keine Verminderung, sondern eine ausdrückliche Bestätigung des gesetzlichen Schutzes zu erblicken."*

In Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung ist festzuhalten, *"dass die erstmalige Geltendmachung der Verkehrsdurchsetzung im Rechtsmittelverfahren – vorausgesetzt ein ordnungsgemässes Vorbringen – zulässig ist und diese nicht zu einer Erweiterung des Streitgegenstandes führt."*

Macht eine Beschwerdeführerin jedoch erst im Beschwerdeverfahren die Verkehrsdurchsetzung geltend, so ist dies zu ihrem Nachteil beim Kostenentscheid zu berücksichtigen: *"Hätte die Beschwerdeführerin die Verkehrsdurchsetzung bereits vor der Vorinstanz geltend gemacht, wäre eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Prüfung der Verkehrsdurchsetzung nicht notwendig gewesen (...). Die Gerichtskosten sind demnach (...) vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen."*

## Mytico

### Fehlende originäre Unterscheidungskraft

BVGer vom 10.11.2025  
(B-5480/2024)

Das Wortzeichen "Mytico" ist für unterschiedliche Waren der Klassen 11 (z.B. Kaffeemaschinen) und 21 (z.B. Kaffeemühlen) nicht unterscheidungskräftig.

Italienischsprachige Verkehrskreise erkennen im Wortzeichen "Mytico" den italienischen Begriff "mitico" (= mythisch, aussergewöhnlich, hervorragend, bemerkenswert).

*"Wie auch die Vorinstanz zutreffend aufzeigt und mit Beispielen unterlegt, ist der Begriff 'un prodotto mitico' ('ein kultiges Produkt') in der italienischsprachigen Schweiz (...) durchaus gebräuchlich, um eine Ware anzupreisen. Die Verwendung des Begriffs 'mitico' stellt damit eine Marketingstrategie dar, die eine qualitative Exzellenz und Besonderheit sowie eine lange Geschichte der (superioren) Produkte anspricht. (...) Der Verkehr dürfte das Zeichen in Bezug auf die so gekennzeichneten Waren deshalb durchaus emotional aufladen und anpreisend verstehen. (...) Damit dürfte mit dem als 'mitico' verstandenen Zeichen für die angemeldeten Waren der Klassen 11 und 21 ein Verständnis von aussergewöhnlichen Kaffeemaschinen und Kaffeemühlen mit einer grossartigen – wenn nicht sogar unfassbar hohen – Qualität aufgefasst werden."*

## PINKGLOW; RUBYGLOW; HONEYGLOW

### Fehlende Unterscheidungskraft für Kosmetika

BVGer vom 11.11.2025  
(B-1119/2025)

Das IGE liess die Eintragung der Wortmarken PINKGLOW, RUBYGLOW und HONEYGLOW für diverse Waren der Klassen 1, 3 und 5 zu. Für einige Waren der Klasse 3, z.B. Kosmetika, Feuchtigkeitsbalsam für den Körper und Haarspülungen, verweigerte das IGE aber die Eintragung. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

*"In Bezug auf Hautpflege und Kosmetika hat sich der Begriff 'glow' (...) zu einem Trendwort etabliert. (...) 'Glow' ist nicht nur in Alleinstellung ein weit verbreiteter und etablierter Begriff, sondern kommt auch in Kombination mit den Wörtern 'pink', 'ruby' und 'honey' beispielsweise in Zusammenhang mit Nagellack, Lippenstift sowie anderen Make-Up-, Gesichts-, Körper- und Haarpflegeprodukten vor." PINKGLOW, RUBYGLOW und HONEYGLOW werden "von den massgeblichen Abnehmerkreisen ohne besondere Denkarbeit und ohne Fantasiaufwand als pinker/rosafarbener, rubinroter und honigfarbener/honigartiger Glanz und damit als Hinweis auf die Wirkungsweise sowie als Aussage über die Farbe der Waren (...) aufgefasst."*

## Aktuelles: Kennzeichenrecht

### Nizza-Klassifikation

OMPI im Januar 2026  
www.OMPI.ch

Am 1. Januar 2026 trat die 13. Auflage der Nizza-Klassifikation in Kraft. Beispielhaft erwähnt sei, dass Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen von der Klasse 9 in die Klasse 10 verschoben wurden.

## Entscheide: Kartellrecht

### Eishockey im Pay-TV

#### Anwendung des Anklagegrundsatzes im Kartellrecht

BGer vom 24.09.2025  
(2C\_683/2023)

Verschickt das Sekretariat der WEKO einen Verfügungsentwurf, ist *"die WEKO nicht an die Begründung des Verfügungsentwurfs ihres Sekretariats gebunden (...). (...) Solange sich die WEKO in ihrer Verfügung mit demselben Tatvorwurf wie das Sekretariat (...) befasst und den Vorwurf in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen gleich würdigt, sodass das Dispositiv in materieller Hinsicht nicht angepasst wird, besteht (...) im Grundsatz keine Veranlassung, die betroffenen Personen neuerlich (schriftlich) anzuhören (...). In Bezug auf die Rechtsanwendung anerkennt die Rechtsprechung denn auch bloss dann einen Anspruch auf vorgängige Stellungnahme, wenn eine Behörde ihren Entscheid auf eine Argumentation stützen will, die im bisherigen Verfahren nicht Thema war und mit der vernünftigerweise nicht gerechnet werden musste"*.

Es greift zu kurz, wenn das Bundesverwaltungsgericht die Verfahrensgarantie des Anklagegrundsatzes für den Bereich des Kartellrechtes *"pauschal für nicht anwendbar erklärt (...). Zwar ist der Anklagegrundsatz nach dem strafprozessualen Massstab nicht anwendbar. Jedoch ist dem Grundsatz in einer funktional modifizierten Form – d. h. im Sinne eines Rechts auf Information – auch im Kartellverwaltungsverfahren Rechnung zu tragen"*.

Im Rahmen von KG 7 II a gilt, *"dass der Nachweis einer potenziell nachteiligen Einwirkung respektive der Nachweis einer tatsächlichen Eignung des Verhaltens, sich wettbewerbsbehindernd auszuwirken, genügt, soweit die Eignung nicht nur rein hypothetischer Natur ist (...). Folglich ist nachzuweisen, dass das in Rede stehende Verhalten (...) unter den Umständen des konkreten Falls trotz seiner (möglicherweise) fehlenden Wirkung in der Lage war, den Wettbewerb zu beschränken respektive zu behindern"*.

## Lauterkeitsrecht: Entscheide

### Médecin suspendu

#### Hohe Hürden für ein vorsorgliches Berichtserstattungsverbot

Cour de Justice GE vom  
23.09.2025  
(C/15035/2025 -  
ACJC/1279/2025)

Massnahmeverfahren!

Gemäss ZPO 266 dürfen vorsorgliche Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien nur mit grosser Zurückhaltung ausgesprochen werden. Die wahrheitsgemässe Berichterstattung über Fakten darf grundsätzlich nicht verhindert werden : *"En l'espèce, il convient, en premier lieu de relever que les conditions particulières pour le prononcé de mesures provisionnelles contre un média à caractère périodique, prévues à l'art. 266 CPC, sont particulièrement strictes (...)."* Die Berichterstattung über einen (nicht rechtskräftig) suspendierten Arzt ist grundsätzlich gerechtfertigt, vor allem wenn diese Suspendierung bereits über eine öffentlich zugängliche Datenbank publik gemacht worden ist. Unter diesen Umständen stellt auch die Kontaktaufnahme eines Journalisten mit diversen Patienten des Arztes kein treu- bzw. UWG-widriges Verhalten dar: *"En tout état de cause, le [médecin] ne peut se prévaloir de l'ignorance de ses patients auxquels il aurait tu sa suspension – soit une information essentielle pour leur permettre de décider librement de recourir à ses services – pour se prévaloir du fait qu'ils l'ignorent et qu'il est déloyal qu'un journaliste la leur apprenne."*

## Urheberrecht: Entscheide

### Kunstwerkherstellung

#### Wirkung von vertraglich vereinbarten Saldoklauseln

OGer ZG vom 14.05.2025  
(Z2 2024 69)

*"Im schweizerischen Urheberrecht gibt es keinen allgemeinen Auslegungsgrundsatz, wonach Urheberrechtsverträge stets restriktiv, mithin im Zweifelsfall zugunsten des Urhebers ('in dubio pro auctore') auszulegen sind. Ebenso wenig kommt dem Vertragszweck Vorrang zu. Bei diesem handelt es sich auch bei der Auslegung von Urheberrechtsverträgen lediglich um ein Auslegungsmittel nebst anderen"*.

*"Mit Saldoklauseln [in Vergleichsvereinbarungen] sollen (...) häufig sämtliche Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten zwischen den Parteien geregelt werden, was bei der Auslegung zu berücksichtigen ist. Dass die Vertragsparteien beim Abschluss des Vergleichs an gewisse Ansprüche nicht gedacht haben, ändert in derartigen Fällen nichts daran, dass die Ansprüche grundsätzlich von der Saldoklausel erfasst werden"*.

## Diverses: Aktuelles

### IGE-Jahresbericht 2024/2025

IGE im Dezember 2025  
[www.ige.ch](http://www.ige.ch)

Das IGE hat seinen Jahresbericht 2024/2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Berichtsjahr 18'105 Markeneintragungsgesuche (Vorjahr: 17'853) beim IGE eingingen; dies entspricht einem Plus von rund 1,4%. Knapp 99% der Eintragungsgesuche wurden elektronisch eingereicht; nicht ganz 7% wurden im beschleunigten Verfahren erledigt. Die internationalen Registrierungen mit Schutzausdehnung auf die Schweiz nahmen von 14'575 auf 15'540 zu. Die Zahl der angestregten Widerspruchsverfahren stieg leicht: 579 Verfahren gegenüber 561 im Vorjahr. Erledigt wurden im Berichtsjahr 566 Verfahren.

Die Behandlungsfrist für die erste Prüfung von Schweizer Markeneintragungsgesuchen betrug im Berichtsjahr im Schnitt etwa zwei Monate. Für internationale Markenregistrierungen mit Benennung Schweiz lag die Frist bei ungefähr sechs Monaten.

Nationale Patentgesuche wurden im Berichtsjahr 1'479 eingereicht (Vorjahr: 1'452). Erteilt wurden 628 Patente (Vorjahr: 592). Europäische Patente mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein wurden 109'237 (Vorjahr: 114'839) erteilt. Die Zahl der Jahresgebühren, die für die Aufrechterhaltung von EP-Patenten mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein bezahlt wurden, blieb etwa stabil: 139'299 (Vorjahr: 139'118). Die Zahl der in Kraft stehenden Schweizer Patente stieg leicht: 6'036 gegenüber 5'947 im Vorjahr.

Bei den Designs lagen die Eintragungszahlen hinter dem Vorjahresniveau (546; Vorjahr: 645). Das Institut der Sammelanmeldung erfreut sich weiterhin grosser Beliebtheit: Mit 546 Designanmeldungen wurden 1'897 Schutzgegenstände beansprucht. Die Zahl der in Kraft stehenden Designs betrug 9'033.

Das IGE erzielte im Berichtsjahr einen Nettoerlös von 59,7 Millionen Schweizer Franken – gegenüber 62,6 Millionen Schweizer Franken im Vorjahr. Es ergab sich ein Verlust von 10,3 Millionen Schweizer Franken, was unter anderem auf Gebührensenkungen zurückzuführen ist.

Der Jahresbericht kann über [www.ige.ch/jahresbericht](http://www.ige.ch/jahresbericht) eingesehen und heruntergeladen werden.

---

## Literatur

---

### **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG**

Kommentar

Helmut Köhler /  
Jörn Feddersen (Hg.)

C.H. Beck, 44. Aufl.,  
München 2026,  
XLIII + 3061 Seiten, ca. CHF 221;  
ISBN 978-3-406-83575-9

Die 44. Auflage des jedes Jahr neu vorgelegten Standardwerks bietet wiederum eine gänzlich überarbeitete und aufdatierte Kommentierung des deutschen UWG und seiner Nebenerlasse. Eingearbeitet ist nun insbesondere das 3. Gesetz zur Änderung des deutschen UWG mit eingehenden Normen zur umweltbezogenen Werbung, zur Werbung mit Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit sowie zur Barrierefreiheit von Online-Schnittstellen. Das Buch bietet ferner einen Ausblick auf die ab dem 20. November 2026 geltende Rechtslage nach dem Referentenentwurf zur Umsetzung der RL (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge mit seinen Änderungen im UWG, im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und in der Preisangabenverordnung (PAngV) Deutschlands. Das Buch überzeugt erneut durch wissenschaftliche Präzision, klaren Ausdruck und Praxisausgerichtetheit. Der Kommentar bleibt eine unentbehrliche Quelle zum deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht.

### **Formularkommentar Lizenzverträge**

Christian Osterrieth (Hg.)

Verlag C.H. Beck, 5. Aufl.,  
München 2025,  
XIX + 515 Seiten, ca. CHF 177;  
ISBN 978-3-406-77534-5

Das zehnköpfige Autorenpanel mit dem Herausgeber Christian Osterrieth unterbreitet in der fünften Auflage das bestens bewährte, praxisnahe Handbuch zu Lizenzverträgen, das sehr wohl auch in der Schweizer Praxis mit Gewinn beizuziehen ist. Der Buchaufbau vereint systematische Grundlagen mit besprochenen Musterverträgen sowie Antworten zu schwierigen Rechtsfragen. Die Muster sind ausführlich kommentiert und liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Neu ist die gründliche Besprechung von Forschungs- und Entwicklungskooperationen, beruhend auf der aktuellen F&E-Gruppenfreistellungsverordnung der EU.

### **Handbuch der Patentverletzung**

Thomas Kühnen

Wolters Kluwer, 17. Aufl.,  
Hürth 2025,  
XXXVIII + 1839 Seiten,  
ca. CHF 271;  
ISBN 978-3-452-30551-0

Mit der 17. Auflage seines Handbuchs zur Patentverletzung verabschiedet sich Thomas Kühnen altershalber als Autor (und übergibt an Lars Meinhardt). Er legt nochmals eine eindrucklich klare und bestens aufdatierte Übersicht zum deutschen Patentverletzungsrecht vor, das auch aus der Schweizer Sicht wertvolle Hinweise bietet. Die Gliederung leitet strukturiert durch Schutzbereich, Sachverhaltsermittlung, aussergerichtliche und gerichtliche Schritte sowie Zwangsvollstreckung und wird durch Alltagsbeispiele ergänzt. Auch aktuelle Praxisfragen werden vertieft behandelt, etwa zu Werbung, Umverpackungen, Exporthandlungen, pharmakodynamischen Angaben, "Patent Pledge", Vollstreckung, Rückruf und Lizenzierung biologischer Materialien.

---

## Veranstaltungen

---

### **Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa**

2. Februar 2026,  
Hotel Zürichberg, Zürich

Die nächste Tagung zu den letzten Geschehnissen im Immaterialgüterrecht in Europa (mit Bezügen zum Schweizer Recht) findet am Montag, dem 2. Februar 2026, auf dem Zürichberg statt. Am Wochenende zuvor (31. Januar und 1. Februar 2026) wird zudem der INGRES-Skiausflug auf dem Flumserberg durchgeführt. Das Programm sowie das Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 10/2025 bei und sind auf [www.ingres.ch](http://www.ingres.ch) zugänglich. Spätanmeldungen sind noch gerne willkommen.

### **Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz**

30. Juni 2026,  
Lake Side, Zürich

Am 30. Juni 2026 organisiert INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den bedeutendsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht. Vor der Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem reichhaltigen Aperitif auf der offenen Terrasse des Lake Side. Die Einladung mit Anmeldeformular folgt.

### **Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht**

27./28. August 2026,  
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 27. und 28. August 2026 (nun am Donnerstagabend und am Freitag) in der malerischen Kartause Ittingen durchgeführt. Die weiteren Angaben zum namensrechtlichen Tagungsthema und die Einladung folgen.

### **Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden**

2. September 2026,  
Kursaal, Bern

Die auf den 12. März 2026 angesetzte Tagung zum revidierten Patentrecht, veranstaltet von INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE, wurde wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung auf den 2. September 2026 verschoben. Die Unterlagen zu dieser Tagung folgen.